

Stadt Altensteig
Kreis Calw

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Altensteig vom 12. November 1996

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. November 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Altensteig vom 12. November 1996 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Altensteig vom 12. November 1996 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Altensteig vom 26. Juli 2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 entspricht dem Steuersatz für einen Ersthund nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weiteren Hunden um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

72213 Altensteig, den 25. November 2014

Gerhard Feß
Bürgermeister

